

# Das Ende der Hexenverfolgung

Herausgegeben von  
Sönke Lorenz  
und  
Dieter R. Bauer

Redaktion: Gerald Maier

(Hexenforschung Band 1)



Franz Steiner Verlag Stuttgart · 1995

WILLEM DE BLÉCOURT

## Mangels Beweisen

### Über das Ende der Verfolgung von Zauberinnen in Niederländisch und Spanisch Geldern 1590–1640

#### I.

In historischen Zaubereiuntersuchungen verschob sich in den letzten zwanzig Jahren durch den Einfluß ethnologischer Studien der Forschungsschwerpunkt von Verfolgungen auf die sozio-kulturellen Aspekte von Zaubereianklagen<sup>1</sup>. Zu dieser an sich positiven, der Einsicht in historische Prozesse zuträglichen Veränderung, sind jedoch einige kritische Bemerkungen zu machen. So ist es zum Beispiel merkwürdig, daß die neue Vorgehensweise, die schließlich ein ganz neues Untersuchungsobjekt mit sich bringt, kaum neue Quellen, wie etwa die Texte von Injurienprozessen, benutzt<sup>2</sup>. Ebenso auffallend ist das Beibehalten der bisherigen zeitlichen Abgrenzungen. Studien über Zauberei nach den Verfolgungen sind leider nach wie vor ausgesprochen selten<sup>3</sup>. Die Verschiebung des Interessengebietes

<sup>1</sup> Hier vor allem: Alan MACFARLANE, *Witchcraft in Tudor and Stuart England. A regional and comparative study*, London 1970; John Putnam DEMOS, *Entertaining Satan. Witchcraft and the culture of early New England*, New York/Oxford 1982; Carol F. KARLSEN, *The devil in the shape of a woman. Witchcraft in colonial New England*, New York/London 1987.

<sup>2</sup> Karl-Sigismund KRAMER, Schaden- und Gegenzauber im Alltagsleben des 16. bis 18. Jahrhunderts nach archivalischen Quellen aus Holstein, in: *Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge*, hrsg. von Christian DEGN/Hartmut LEHMANN/Dagmar UNVERHAU, Neumünster 1983, 222–239; Peter RUSHTON, Women, witchcraft and slander in early modern England: cases from the church courts of Durham, 1560–1675, *Northern history* 28 (1982), 116–132; Willem DE BLÉCOURT/Freek PEREBOOM, Insult and admonition: witchcraft in the Land of Vollenhove, seventeenth century, in: *Witchcraft in the Netherlands from the fourteenth to the twentieth century*, hrsg. von Marijke GIJSWIJT-HOFSTRA und Willem FRIJHOFF, Rijswijk 1991, 119–131.

<sup>3</sup> Gustav HENNINGSEN, Witch persecution at the era of the witch trials. A contribution to Danish ethnohistory, *ARV. Scandinavian yearbook of folklore* 44 (1989), 103–153; Willem DE BLÉCOURT, Termen van toverij. De veranderende betekenis van toverij in Noordoost-Nederland tussen de 16de en 20ste eeuw, Nijmegen 1990.

führte also zu einer Diskrepanz zwischen Fragestellung und Quellen, was leicht zu Mißverständnissen führen kann. Die Verfolgung von Zauberei, worüber die Dokumente von Kriminalverfahren vor allem berichten, ist jedoch etwas anderes als die lokalen Zauberei-Beschuldigungen. Wenn nun die Frage nach dem Ende der Verfolgungen im Zentrum steht – eine Frage, die im Grunde in das Paradigma der klassischen, von sozialwissenschaftlichen Erneuerungen unberührten Zaubereiuntersuchungen gehört – dann kann die Antwort, daß die Beschuldigungen abnehmen, nicht mehr ohne weiteres akzeptiert werden. Dies gilt vor allem, wenn diese Antwort auf den die Verfolgungen betreffenden Quellen beruht. Gerade diese Erklärung wurde jedoch von einem der Urheber der Erneuerung der Zaubereiforschung, Alan Macfarlane, vertreten. Es besteht ihm zufolge kaum Zweifel darüber, daß die Dorfbewohner noch lange, nachdem die letzten Klagen vor Gericht behandelt wurden, an Zauberei glaubten. Er meint aber weiter, daß derartige Vorstellungen nicht mehr von einem genügend großen Teil der einflußreichen Dorfbewohner ernst genommen wurden und es deshalb nicht mehr zu formalen Beschuldigungen kam<sup>4</sup>. Macfarlanes Lehrer Keith Thomas sah den Zusammenhang zwischen Dorfkultur und Verfolgung eher umgekehrt: Nachdem das Gesetz, auf dem die Verfolgung basierte, 1736 zurückgezogen worden war, soll die Anzahl der Beschuldigungen gesunken sein. Das Abnehmen der formalen Verfolgung führte Thomas auf den steigenden Skeptizismus der gebildeten Klassen, die an dem Vergehen selbst – oder zumindest an dessen Beweisbarkeit – zweifelten, zurück<sup>5</sup>. Der Zweifel, welcher der beiden Faktoren ausschlaggebend gewesen ist, hängt wahrscheinlich mit der Erkenntnis zusammen, daß beide in England ungefähr gleichzeitig stattfanden. Verglichen mit der alten, unter anderem von Peter Burke in Worte gefaßten Auffassung, daß die Verfolgungen abnahmen, weil die Gebildeten nicht mehr an Zauberei glaubten<sup>6</sup>, halte ich diesen Zweifel bereits für einen Fortschritt.

Da in den nördlichen Niederlanden die Verfolgungen bereits relativ früh, gegen 1600, ein Ende nahmen, während die Kritik an den der Verfolgung zugrunde liegenden Konzepten erst im Laufe des 17. Jahrhunderts nach außen trat, könnte eine nähere Betrachtung dieser Prozesse Licht auf die allgemeinere Frage des wichtigsten Faktors bei der Beendigung werfen. Ich habe mich speziell für die Region Geldern entschieden, da durch die Abspaltung des Oberquartiers zum Ende des 17. Jahrhunderts die Möglichkeit entstanden ist, durch den Vergleich der Zaubereiverfolgungen in beiden Gebieten die relative Bedeutung der verschiedenen Faktoren zu bestimmen. Dabei konzentriere ich mich vor allem auf die Praxis der Prozeßführung<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> MACFARLANE (wie Anm. 1), 206.

<sup>5</sup> Keith THOMAS, *Religion and the decline of magic. Studies in popular beliefs in sixteenth- and seventeenth-century England*, Harmondsworth 1973, 681–698.

<sup>6</sup> Peter BURKE, *Popular culture in early modern Europe*, New York u. a. 1978, 274–275.

<sup>7</sup> Über den Anfang der Verfolgungen siehe Willem DE BLÉCOURT/Hans DE WAARDT, *Das Vordringen der Zaubereiverfolgungen in die Niederlande, Rhein, Maas und Schelde entlang*, in: *Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen*, hrsg. von Andreas

## II.

In Grundzügen sah die juristische Organisation in Geldern damals folgendermaßen aus. 1543 gründete Karl V. den Gerichtshof von Geldern in Arnhem. Dieser hatte die Befugnis, Todesurteile auszusprechen und zu vollstrecken. Die Amtmänner in den verschiedenen Ämtern hatten den Gerichtshof über die verschiedenen Phasen der Verfolgung auf dem laufenden zu halten und die lokalen Gerichte waren an dessen Direktiven gebunden. Nur einige wenige Städte, darunter Nijmegen, Harderwijk und Roermond, konnten unabhängig davon die Todesstrafe verhängen. Aber in schwierigen Fällen – sicherlich also bei Zauberei – fragten sie den Gerichtshof um Rat<sup>8</sup>. Offiziell gehörte Geldern zwar ab 1542 zum Habsburgischen Reich, aber in der Praxis der Rechtsprechung ließ man sich eher durch die lokalen Gewohnheiten leiten. Mit dem Ziel, in seinem Reich eine einheitliche Rechtsprechung einzuführen, ließ sich Philipp II. 1570 über die Situation in Geldern aufklären. Allerdings kam es nicht zu der angestrebten Standardisierung, da sich 1568 die niederländischen Provinzen, u. a. aus diesem Grunde, gegen ihn erhoben. Nachdem Geldern sich 1576 dem Aufstand angeschlossen hatte, verfügte Philipp II. bereits 1580 die Übersiedlung des Gerichtshofs von Arnhem nach Roermond. 1586 eroberte Parma die Stadt Venlo und 1587 die Stadt Geldern. Ab ungefähr 1590 war demzufolge das Oberquartier von den drei übrigen Quartieren abgeschnitten. Mit Ausnahme der Jahre 1632–1637, als neben der Stadt Geldern auch das Oberquartier wieder mit den nördlichen niederländischen Provinzen verbunden war, gehörte das Gebiet während des gesamten 17. Jahrhunderts zum Staatenbund der südlichen Spanischen Niederlande<sup>9</sup>.

Die Zaubereiverfolgungen zu Ende des 16. Jahrhunderts fanden vor den Gerichtshöfen und den städtischen Schöffengerichten statt. Die Beziehung zwischen beiden Instanzen war konfliktreich, und Zaubereisachen konnten eines der Themen sein, über die dieser Machtstreit ausgefochten wurde. Im Rahmen der Prozeßführung lassen sich auch die Standpunkte der verschiedenen Teilnehmer an der Verfolgung genauer beschreiben. Obwohl sich die dämonologischen Zauberei-Interpretationen von seiten der Verfolger deutlich von den auf Schaden konzentrierten Auffassungen des »Volks« unterschieden, konvergierten beide Standpunkte in der Klassifikation von Zauberei als Verbrechen. Zaubereiopfer und Obrigkeit

BLAUERT, Frankfurt am Main 1990, 184–191; DIES., ›It is no sin to put an evil person to death‹. Judicial proceedings concerning witchcraft during the reign of duke Charles of Gelderland, in: GIJSWIJT-HOFSTRA/FRIJHOFF (wie Anm. 2), 66–78.

<sup>8</sup> W. DE VRIES, Het karakter van de rechtspraak van de Hertog van Gelre en zijn Raden, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 29 (1961), 87–90; DERS., De uitoefening van de ›Criminele Justitie‹ in het Kwartier van Zutphen buiten de daarin gelegen hoge heerlijkheden, Bijdragen en mededelingen Gelre 62 (1967), 68.

<sup>9</sup> Siehe u. a. Gerard VENNERS, Rechnungen als Quellen zur geldrischen Geschichte des 17. Jahrhunderts, in: Epitaph für Gregor Hövelmann. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins dem Freund gewidmet, hrsg. von Stefan FRANKIEWITZ, Geldern 1987, 196–197.

drangen beide auf Verfolgung, aber im Prozeß der Wechselwirkung von Meinungen war es die Obrigkeit, die über durchschlaggebende Machtmittel verfügte und das Resultat einer Verfolgung bestimmte. In den folgenden Fällen kommen diese verschiedenen Elemente deutlich zum Vorschein<sup>10</sup>.

### III.

Der Gerichtshof zu Arnhem schrieb im November 1594 an den Magistrat von Harderwijk, eine Kleinstadt im Norden der Veluwe an der Zuiderzee, daß die Zauberei täglich mehr zunehme. In demselben Jahr wurde der Hof bereits mit fünf Verfahren wegen Zauberei konfrontiert; das war seit den 50er Jahren jenes Jahrhunderts nicht mehr vorgekommen. Einer dieser Prozesse fand in Harderwijk statt. In den ersten Monaten von 1594 behauptete Joost Toenissen, ein Einwohner von Harderwijk, daß seine Frau von Nale Aelts, einer alten Frau in den Siebzigern, bezaubert worden sei. Er war deshalb bei dem Pastor von Apeldoorn gewesen, der ihn als »Entzauberungskundiger« beraten hatte und reichte am 11. Februar vor dem Stadtgericht eine Anklage gegen die vermeintliche Hexe ein. Sowohl Ankläger als auch Beklagte boten an, sich der Wasserprobe zu unterziehen, und beide wurden gefangengenommen. Nale soll auf dem Wasser weitergetrieben sein, so daß es für das Stadtgericht genug Indizien gab, das Verfahren gegen sie weiterzuführen. Nun kamen auch Erklärungen aus der Nachbarschaft ans Licht, und es stellte sich heraus, daß sie schon seit Jahren Menschen und Tiere bezaubert haben sollte. Sie erzählte den Schöffen auch, daß sie zwei Teufel als Liebhaber gehabt hatte. Ihr letztes Opfer war die Frau von Joost Toenissen. Ihr Liebhaber Harman hatte ihr geholfen, aus Lappen und Stroh ein Kränzchen zu machen, das sie unter dem Vorwand, Joosts Frau besser liegen zu lassen, in deren Kopfkissen geschmuggelt hatte. Sie murmelte, daß sie sie hiermit bezaubert hatte. Nale wiederholte ihre Aussagen auch nach der Folter. Am 6. Juli erfolgte durch den Scharfrichter aus Kampen ihre Verbrennung. Toenissen wurde am 3. Juli aus dem Gefängnis entlassen und freigesprochen. Am selben Tag wurde Hencke Henricks, die anscheinend in den Prozeß verwickelt worden war, verbannt. Man soll allerdings nicht genügend Beweise gegen sie gefunden haben<sup>11</sup>.

In diesem Verfahren fallen einige zentrale Dinge auf. Obwohl die Sache als Privatinitiative begann – wobei der als Entzauberungsspezialist auftretende Pastor aus Apeldoorn eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben wird –, wurde sie vom Harderwijker Schöffengericht übernommen. Hierbei nahm Toenissen selbst allerdings ein Risiko auf sich. Wenn Nale Aelts nicht gestanden hätte, hätte man ihn

<sup>10</sup> Siehe bereits: Hans DE WAARDT/Willem DE BLÉCOURT, De regels van het recht. Aantekeningen over de rol van het Gelderse Hof bij de procesvoering inzake toverij, 1543–1620, Bijdragen en mededelingen Gelre 80 (1989), 24–51.

<sup>11</sup> Rijksarchief in Gelderland (RAG), Archief Hof (AH), Nr. 1005, Nrs. 7658, 7663; Gemeentearchief (GA) Harderwijk, Rechterlijk Archief (RA), Nr. 7; Nr. 1986, Fol. 133–133'.

wegen Schmähung verurteilen und – wäre er bei seiner Beschuldigung geblieben – sogar die Todesstrafe gegen ihn fordern können. Er hatte schließlich bei seiner Beschuldigung gegen Nale Leib und Leben aufs Spiel gesetzt<sup>12</sup>.

Die in den 80er Jahren aus den deutschen Grenzgebieten nach Geldern vorgebrungene Wasserprobe<sup>13</sup> war bei den kleinen Gerichten populärer als beim Gerichtshof, der diese Probe nicht aus eigener Initiative anwendete. Außer in Harderwijk wurde die Probe in Nijmegen und 1587 in Bredevoort durchgeführt; alle drei waren Gerichtsorte, über die der Gerichtshof zu jener Zeit nicht das Sagen hatte. Für die Bevölkerung war sie ein Mittel, das vor allem Klarheit verschaffte, sei es über die Schuld oder die Unschuld der Zauberin. Etwa um 1597 zum Beispiel tauchten zwei Männer Rechien und Boeners zu Barneveld unter, um herauszufinden, ob sie zaubern könnten<sup>14</sup>. Aber es gab auch noch drastischere Maßnahmen als die bisher genannten.

Es war den Einwohnern des Grenzgebietes Geldern-Utrecht aufgefallen, daß in Utrecht härter gegen Zauberinnen vorgegangen wurde als in Geldern. Eine Frau aus Ede, Ael van Essen, wurde nach einem langen Verfahren verbannt, während im zu Utrecht gehörenden Rhenen 1592 bereits eine Frau verbrannt worden war, und im März und Mai 1596 nochmals zwei Frauen wegen Teufelspakt und Zauberei auf den Scheiterhaufen gebracht wurden<sup>15</sup>. In Utrecht wendeten sowohl der Gerichtshof als auch die städtischen Schöffengerichte die Wasserprobe an<sup>16</sup>. Einige Monate nach dem Prozeß im Mai wurden in Veenendaal verschiedene Frauen von der Geldernschen und der Stichtschen Seite des Dorfes zusammengetrommelt, um den kranken Gerrit Stevens zu segnen. Da es inzwischen Abend geworden war, schlug eine der Frauen vor, bis zum nächsten Morgen zu warten – ehrbare Frauen sprachen keine Segnungen im Dunkeln aus – und dann gleich zum Schultheiß zu gehen, um die Purgation zu erlangen. Am nächsten Tag war Gerrit entschlafen, und seine Mutter Mette Verkerck, die auf dem Gebiet von Ede wohnte, weigerte sich, zum Schultheiß mitzugehen, um *to hoeren op wien die segeningh gegist wordt*<sup>17</sup>. Sie war als Zauberin bekannt; Cornelia Alberts, die im Mai zu Rhenen verbrannt worden war, hatte sie denunziert, und der Drost der Veluwe hatte bereits vom Gerichtshof den Auftrag bekommen, Informationen über sie zu sammeln, da dem Geldernschen Gerichtshof Denunzierungen allein nicht ausreichten. Als Mette nicht aus dem Haus kommen wollte, traten die Frauen zu-

<sup>12</sup> Zu den sogenannten *voetzet*-Verfahren siehe u. a. DE BLÉCOURT (wie Anm. 3), 72–75.

<sup>13</sup> Gerhard SCHORMANN, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, 118–123.

<sup>14</sup> Respektive: GA Nijmegen, Oud Archief, Nr. 82, Fol. 40<sup>v</sup>, 44, 93<sup>v</sup>; B. STEGEMAN, Het oude kerspel Winterswijk. Bijdrage tot de geschiedenis van een deel der voormalige heerlijkheid Bredevoort, Zutphen 1927, 135–138; RAG, AR, Nr. 6383, Fol. 11<sup>v</sup>; Nr. 6385, Fol. 15.

<sup>15</sup> Rijksarchief in Utrecht, Archief stadsgerecht Rhenen, Nr. 375, 19. Juli 1592; 16. März 1596; 5. Mai 1596; 2 folgende Fälle: 30. September 1596 und 12. September 1597.

<sup>16</sup> Janny STEENHUIS, ›In een quaad geruchte van toverye«. Toverij voor Utrechtse rechtbanken, ca. 1530–1630, in: Nederland betoverd. Toverij en hekserij van de veertiende tot in de twintigste eeuw, hrsg. von Marijke GUISWIJT-HOFSTRA und Willem FRIJHOFF, Amsterdam 1987, 49–55.

<sup>17</sup> Deutsch: *um zu erfahren, wen man als Täter im Verdacht hatte.*

sammen mit einem fremden Arbeiter, dem Planetenleser Gerrit Swartt (der sie beraten haben soll), ihre Tür ein und entführten sie über die Grenze. Dort wurde sie vom Schultheiß festgenommen und nach Rhenen geschickt. Der Drost der Veluwe, der sich seine Sache aus der Hand genommen sah, protestierte darauf beim Gerichtshof, woraufhin ein Briefwechsel mit den Staaten von Utrecht in Gang kam. Mette brauchte nicht in Rhenen vor dem Richter zu erscheinen, und die Kosten ihrer Internierung wurden erstattet. Im September fand die Auslieferung statt, im Oktober und November ließ der Drost Informationen zusammentragen und am 10. Dezember verurteilte der Gerichtshof sie zur Verbannung<sup>18</sup>. Obwohl er sowohl Ael van Essen als auch Mette Verkerck eine strengere Strafe angedroht hatte, wenn sie sich wieder in Geldern blicken ließen, wurde diese Drohung nicht wahrgemacht. Als deutlich wurde, daß beide Frauen im Sommer 1597 an ihren Wohnort zurückgekehrt waren, wurden sie zwar zum St. Janspoort zu Arnhem transportiert, aber schließlich doch wieder verbannt<sup>19</sup>.

Wenn ein Verfahren ganz oder teilweise außerhalb des Gerichtshofes stattfand, dann lag die Folterung der Zauberin durchaus im Bereich der Möglichkeiten. Die Stadtverwaltung von Tiel schaltete im Juli 1597 den Utrechter Henker ein, *overmits hij mit tovenaers weet to handelen*<sup>20</sup>, ohne daß dadurch die Schöffen voreingenommen wären. Sie meinten bereits über genügend Anschuldigungen gegen Yken Hendricks zu verfügen, da unter anderem die Frau, die sie der Bezauberung bezichtigt hatte, kurz danach gestorben war. Yken gestand den Teufelspakt und wurde, nachdem sie zu Tode stranguliert worden war, verbrannt<sup>21</sup>. Auch in Zutphen war in jenem Jahr ein erfahrener Scharfrichter tätig, der sich später in Utrecht noch damit brüstete, 1592 in Trier in Aktion getreten zu sein. Die in Zutphen wegen Diebstahls unter Arrest gestellte Elske Schepers bekannte unerwarteterweise, Verbindung mit dem Teufel zu haben, woraufhin der Magistrat doch lieber den Gerichtshof um Rat fragte. Dieser riet dem Pastor, sie über die Seligkeit ihrer Seele zu ermahnen, und sie dazu zu bringen, ihre Sünden einzusehen. Außerdem mußte sie kahlgeschoren werden, andere Kleidung tragen und einer weiteren Befragung unterzogen werden. Hatte sie auch Tiere oder Menschen bezaubert? Ob sie dies bejahte, wissen wir nicht, denn sie starb unter der Hand des Henkers<sup>22</sup>. Sein Kollege in Nijmegen trat 1596 bei seiner Untersuchung von Grietje Sandes weniger hart auf. Sie wurde nur vier Tage lang auf Veranlassung des Amtmanns

<sup>18</sup> RAG, AR, Nr. 6383, Fol. 5<sup>v</sup>; 6385, Fol. 7; AH, Nr. 1006, Nr. 7946, 7967, 8344; Nr. 4504, Fol. 166<sup>v</sup>-167; RAU, Statenarchief, Nr. 283, 16., 23. August, 2. September 1596; Nr. 349,4, Fol. 73<sup>v</sup>-74<sup>v</sup>.

<sup>19</sup> RAG, AH, Nr. 4532, Doss. 1597, Nr. 3; Nr. 4504, Fol. 170; Nr. 1006, Nr. 8280, 8284, 8313, 8329, 8344; Nr. 837, Nr. 11110.

<sup>20</sup> Deutsch: *da er weiß, wie man mit Zauberern umgehen muß*.

<sup>21</sup> RAG, AR, Nr. 5211, Fol. 37-40<sup>v</sup>; E. D. RINK, Beschrijving der stad Tiel, Tiel 1836, Beilage C2.

<sup>22</sup> RAG, AH, Nr. 933, Nr. 7469, 7470; GA Utrecht, Nr. II 2244, Criminele stukken, 12. Juli 1614 (freundliche Mitteilung von Janny STEENHUIS).

von Overbetuwe gefangen gehalten und danach vermutlich aus dem Gefängnis entlassen<sup>23</sup>. *Voetzetten* blieb in jenen Jahren auch noch gebräuchlich<sup>24</sup>.

Die Haltung des Arnhemer Gerichtshofes war gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht durch eine anachronistische »aufgeklärte Mentalität« gekennzeichnet, wie später behauptet wurde. Die Ratschläge und Bitten um Informationen lassen keinen Raum für einen etwaigen Unglauben an Zauberei. Wohl verweisen sie ausnahmslos auf Präzision bei der Handhabung der juristischen Regeln: Information wurde der Denunzierung vorgezogen und eine neumodische und umstrittene Methode, wie die Wasserprobe, wurde abgewiesen. Das Zurückdrängen der zugekommenen Manifestationen von Zauberei mag die Stimulanz für diese Politik gewesen sein, dies resultierte aber keineswegs in einer Abnahme der Anzahl der Prozesse. Zwar ist die Welle um 1595 größtenteils erkennbar durch die Strafprozesse, aber diese selbst waren lediglich Reaktionen der Autoritäten auf die Zunahme von Klagen über Bezauberungen – Klagen, die ihrerseits wiederum durch Berichte von Verurteilungen in der Nachbarschaft provoziert wurden. Mit dem Begriff »Welle« wird nur ein Aspekt der Konzentrationen belichtet, und im Grunde ist er darum irreführend<sup>25</sup>.

Nach 1600 setzte der Gerichtshof zu Arnhem die in den vorangegangenen Jahren entwickelte Politik fort, was praktisch bedeutete, daß Verbrennungen aufgrund des Teufelpakts nicht mehr vorkamen. Nur noch einmal, im Jahre 1603, bekräftigte man das Urteil der Nijmegeer Schöffen gegen Henneken Versteegh, und es scheint, daß die Idee der Mitschuld nicht ganz in Vergessenheit geraten war. Desto mehr ist dies ein Beweis dafür, daß die Wende in der Prozeßführung vor allem durch die Anwendung der juristischen Regeln hervorgebracht wurde und nicht unmittelbar aus veränderten Auffassungen über Zauberei resultierte.

Der Gerichtshof war offiziell nicht an dem Prozeß beteiligt, den der Magistrat von Arnhem 1601 gegen die der Zauberei bezichtigte Anna Sturms führte, aber er war tonangebend für das Urteil. Anna war Anfang Januar jenen Jahres zusammen mit Merry Holtsagers bei der Jungfer Van Nyefelt eingeladen, anscheinend um einen Segen auszusprechen. Ob sie der Einladung nachkam, ist nicht genau erkennbar, wohl aber, daß sie sich vor Gericht der Purgation stellte und in Ermangelung einer Kautions in Haft genommen wurde. Ein Bürgermeister fungierte als Ankläger und überzeugte die Schöffen, daß genügend Informationen vorhanden waren, um zur peinlichen Befragung überzugehen, ungeachtet des Plädoyers des ihr zugewiesenen Verteidigers, daß Gerüchte dies keineswegs rechtfertigten. Sie stand die Folter durch und wich auch nicht unter Androhung einer folgenden Peinigung – es gab keine neuen Hinweise, und der Antrag des Anklägers, sie auf die Peinbank zu binden und ihr die Folterinstrumente zu zeigen, war das Äußerste, was er fordern konnte. Die Schöffen beschlossen daraufhin, sich dem Urteils-

<sup>23</sup> RAG, RA, Nr. 5078, Fol. 10<sup>v</sup>; 5079, Fol. 12.

<sup>24</sup> Zu *voetzetten* siehe zum Beispiel: RAG, AR, Nr. 6382, Fol. 24<sup>v</sup>; Nr. 4779, Fol. 1<sup>v</sup>-2; AH, Zivil-dossier 1599, Nr. 10.

<sup>25</sup> Vgl. Gerhard SCHORMANN, Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 1981, 52–63.



spruch des Gerichtshofs gegen Ael van Essen anzuschließen, und sie entließen Anna aus ihrer Jurisdiktion. Dies geschah zum Ärgernis einiger (dazu angesetzter?) Bösewichte, die sie mit Schneebällen bewarfen, als der Scharfrichter sie hinaus geleitete<sup>26</sup>. In Nijmegen blieb auch das *voetzet*-Verfahren in Kraft<sup>27</sup>. So bekannte Thomas Schotsman 1602, nachdem die von ihm mißhandelte und zur Segnung gezwungene Marij Graets dem Gericht Beweise ihres guten Namens und Rufs vorgelegt hatte, daß er von ihr nur *eer ende deucht*, d. h. Ehre und Tugend, wußte. Er war ungeduldig und unvorsichtig gewesen, flehte um Vergebung und bezahlte zehn Gulden. Im Juli des folgenden Jahres wurde Pouwel Brouwer auf die Fürbitte seiner Frau und *adherenten* hin aus der Gefangenschaft entlassen. Er war dort gelandet, weil er Henrisken Ewoudts eine Zauberin gescholten hatte, ohne den Beweis dazu liefern zu können<sup>28</sup>.

Im selben Monat saßen Henneken Verstegen und ihre Tochter Nele im Gefängnis von Nijmegen. Die Frauen waren am 13. Juni im Auftrag des Burggrafen in Ooi inhaftiert worden, und Henneken wurde am 23. dem Wassertest unterzogen. Der juristische Anlaß dazu ist bisher noch undeutlich; aus den am 25. und 26. Juli abgelegten Bekenntnissen wird unter anderem deutlich, daß sie die Kühe von Michiel Walters bezaubert hatten. Der Gerichtshof wurde erst informiert, nachdem die Geständnisse vorhanden waren, und er reagierte zunächst äußerst formalistisch – man wünschte eine gesonderte Abschrift anstelle des zugeschickten Briefes und schrieb in der Folge, daß der Burggraf das durch die Schöffen zu fällende Urteil auszuführen habe. Erst mußte er noch nach ihren *complicen* fragen. Wer war noch am Deich bei ihrem Haus beim Tanzen gewesen? Henneken scheint ihr erstes Bekenntnis an diesem Punkt nicht weiter ausgeführt zu haben. Ihre Erklärungen waren doch wirr und widersprüchlich, selbst der Prädikant konnte nichts daran ändern. Trotzdem gab es, so meinte der Burggraf, genug Beweise, um ihr die Todesstrafe aufzuerlegen. Nach Rücksprache mit dem Gerichtshof verurteilten die Schöffen sie am 13. August zur Ertränkung (eine mildere Strafe als Verbrennung), die am 23. August vollzogen wurde. Ihre Tochter Nele war inzwischen aus dem Gefängnis ausgerissen und verschwunden – der Burggraf meinte, daß sie dabei *meer als menslicke hulpe gehadt*, d. h. nicht nur menschliche Hilfe erhalten hatte<sup>29</sup>.

Die letzte Einmischung des Gerichtshofs in ein Strafverfahren gegen eine Zauberin liegt ganz auf der skizzierten Linie. Die Schöffen von Doesburg hatten 1610 Allertgen Lamberts festgenommen, weil sie ein Kind totgezaubert haben sollte. Sie stand die erste Folter durch, und allen Drohungen zum Trotz wankte und wich sie ebensowenig wie Anna Sturms. Der Gerichtshof meinte, daß man sie unter dem Versprechen, kein Verfahren gegen ihre Verfolger zu beginnen, freilas-

<sup>26</sup> GA Arnhem, Oud Archief, Nr. 8, Fol. 46–48<sup>v</sup>; Nr. 9, Fol. 1<sup>v</sup>, 12–13<sup>v</sup>; RAG, AR, Nr. 6481, Fol. 40. Vgl. Anm. 12 und 24.

<sup>28</sup> GA Nijmegen, Oud Archief, Nr. 87, Fol. 163; Nr. 88, Fol. 41<sup>v</sup>.

<sup>29</sup> RAG, AR, Nr. 4783, Fol. 11–12; AH, Nr. 841, 27. und 29. Juli 1603; Nr. 4533, Doss. 1603, Nr. 5. Im selben Jahr starb in Kleve eine Frau auf der Folterbank, Joan Greivius CLIVENS, Tribunal reformatum [...] Quam captivus scripfit in Ergastulo Amsterodamensi, Hamburg 1624, 359–362.

sen konnte, da man ihr dieses Mal doch nichts mehr entlocken konnte. Anneken Jans, Frau des Reiters Johan Sginquen und Mutter des Kindes, war damit absolut nicht einverstanden. Sie rief, daß man Allertgen *op het water behoert te probieren*, d. h. der Wasserprobe unterziehen müßte. Danach fiel eine Gruppe Soldaten und Frauen die Freigelassene an, bewarf sie mit Schlamm, schlug ihr ein Loch in den Kopf, riß ihr die Haare aus und warf Steine durch die Fenster ihres Hauses. Der auch wörtlich in die Enge getriebene Magistrat war der Situation alleine nicht mehr gewachsen: [...] *sonder sijnnen dermaeten vande soldaeten beiegent worden, dat sie sich versteecken mosten, mett verwyt sie die toeuernerssen mede voerstonen*.<sup>30</sup> Er sandte einen Boten nach Arnhem, woraufhin sich der Gerichtshof gezwungen sah, gegen die Anstifter in Aktion zu treten<sup>31</sup>.

Die Stadtverwaltung von Arnhem sah 1614 sogar von Folterung ab und verbannte die der Zauberei beschuldigte und berühmte Merrij Jansen ohne weiteres. Ihrem Beschuldiger wurde Recht versprochen, wenn er seine Worte beweisen konnte; er wurde ebenso ermahnt, die Frau nicht zu beleidigen<sup>32</sup>. In Nijmegen setzte man 1612 eine Frau neun Tage auf Wasser und Brot, weil sie über Henrisken Goirts gesagt hatte, daß diese zaubern könne, ohne auch nur einen einzigen Beweis zu liefern<sup>33</sup>. Beschuldiger, die keine Beweise für ihre Anschuldigungen hatten, wurden in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts ebenso wie zuvor mit einer Geldbuße bestraft und – wenn der Angeklagte darauf drängte – zur Widerrufung verurteilt. Die gebräuchlichen Verfahren bei Beschuldigungen bestanden fort. Das galt auch für die Wasserprobe. Sicherlich bis Ende des 17. Jahrhunderts baten die der Zauberei Bezichtigten darum, da sie meinten, auf diese Weise einen Beweis ihrer Unschuld erbringen zu können. In einem Fall wurde eine Frau sogar von ihren Nachbarn ins Wasser geworfen, weil sie überzeugt waren, es mit einer Zauberin zu tun zu haben<sup>34</sup>.

Mit dem Absehen von Verfolgungen schlossen sich die Geldernschen Gerichte einer anderswo in der Republik entwickelten Praxis an<sup>35</sup>. Dadurch entstand ein Unterschied zu den angrenzenden Gebieten, wo gewöhnlich durchaus noch Verfolgungen stattfanden. Besonders auffallend ist dies bei den Regionen, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht mehr oder noch nicht unter die Geldernsche Jurisdiktion fielen. Zu Heerenberg wurden jedenfalls 1605 und 1623 Kriminalprozesse

<sup>30</sup> Deutsch: *sondern seien dermaßen schlecht von den Soldaten behandelt worden, daß sie sich verstecken mußten und man ihnen vorwarf, sie steckten mit den Zauberinnen unter einer Decke.*

<sup>31</sup> RAG, AH, Nr. 4504, Fol. 239–239<sup>v</sup>; Nr. 944, 16. Dezember 1610 (der Doesburger Sekretär hat in der Eile seinen Brief verkehrt datiert, auf Grund der übrigen Stücke muß es der 16. Oktober sein); Nr. 21, Fol. 150<sup>v</sup>; RA Stad Doesburg, Nr. 97, Fol. 201<sup>v</sup>–202.

<sup>32</sup> GA Arnhem, Oud Archief, Nr. 11, Fol. 2229, 223, 223<sup>v</sup>.

<sup>33</sup> GA Nijmegen, Oud Archief, Nr. 89, Fol. 99.

<sup>34</sup> RAG, Archief Huis Bergh, Nr. 801; Archief Landdrostambt Bergh, Doss. 6; AH, Nr. 24, Fol. 102, 312; R. WARTENA, *Een waterproef, Bijdragen en mededelingen Gelre* 54 (1954), 280; GA Zutphen, Archief classis Zutphen, Nr. 3, 1695, Art. 10; 1696, Art. 11; 1697, Art. 14.

<sup>35</sup> Marijke GIJSWIJT-HOFSTRA, *Six centuries of witchcraft in the Netherlands: themes, outlines, interpretations*, in: DIES./FRIJHOFF (wie Anm. 2), 1–36.

geführt und in Bredevoort 1610 und 1611. Dort war auch die Wasserprobe noch an der Tagesordnung<sup>36</sup>.

Verfolgte aus den östlichen Grenzgebieten waren sich des entstandenen Unterschieds bewußt und suchten Zuflucht in Geldern. Die Obrigkeit hieß sie jedoch nicht gerade herzlich willkommen. Jan van Oldendorp, der um 1612 mit Frau – *wesende fugitieff van toeuerie*<sup>37</sup> – und Kindern aus dem Münsterland im Geldernschen Hengelo ankam, wurde ermahnt, eiligst zu verschwinden. Ein Bauer in Steenderen, Beerndt Sanders van Haexbergen, nahm 1612 Janneken Demijnck in sein Haus auf. Weil Zaubereigerüchte über sie in Umlauf waren und man sagte, daß sie aus *andere landen* verbannt war, wurde ihm bei Strafe von zehn Gulden verboten, sie zu beherbergen. Es entspann sich ein Jahre dauernder Prozeß, der unter anderem die Fragen thematisierte, ob die Frau nun eine Zauberin und ob das Beherbergen von Personen christlich sei<sup>38</sup>.

#### IV.

Bei den Prozessen, die in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts im Oberquartier gegen Zauberinnen geführt wurden, fällt gleich auf, daß Denunzierungen darin noch eine wichtige Rolle spielten. Ebenso wie in der Veluwe und der Betuwe konzentrierten sich die Prozesse auch dort in den Jahren 1594 bis 1596. Der Schultheiß von Roermond nahm am 2. März 1594 Merij van Braunsrae aus dem Gehöft Muggenbroek wegen Zauberei fest. Die Roermonder Schöffen nahmen sie hinsichtlich ihrer Kontakte mit dem Teufel ausführlichst in die Mangel. Sie wollten unter anderem wissen, ob sie an einem Tanz teilgenommen hatte und wer dort außer ihr anwesend war. Merij gestand nach zweimaliger Folter und wurde am 31. März verbrannt. Inzwischen hatte sie noch fünf andere Frauen als Mittäterinnen angegeben, von denen mindestens zwei Ende April auf dem Scheiterhaufen endeten, nachdem der Gerichtshof zu Roermond ihrer Folterung zugestimmt hatte. Das Los der anderen ist unklar, da keine Urteilssprüche überliefert sind<sup>39</sup>.

Über den Ablauf dieser Reihe von Prozessen können lediglich Vermutungen angestellt werden. Es steht nahezu fest, daß in den folgenden Jahren bis 1613 derartige Prozesse nicht mehr vorkamen. Die bis 1638 laufende Chronik von Roer-

<sup>36</sup> P. C. MOLHUIJSEN, Bijdrage tot de geschiedenis der heksenprocessen in Gelderland, Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde NF 1 (1859), 205–207; Marten Alexander VAN KAMZWEERDE, Consultatiën, advysen ende advertissementen van rechten III, Arnhem 1782, 321–324; B. STEGEMAN, Heksenprocessen in onze Graafschap, Archief de Graafschap 2 (1939), 221–232.

<sup>37</sup> Deutsch: *die sich auf der Flucht befand, da sie der Zauberei beschuldigt worden war.*

<sup>38</sup> RAG, AR, Nr. 5840, Fol. 38, 55; Nr. 5841, Fol. 18; Archief Landdrostambt Zutphen, Nr. 154a.

<sup>39</sup> Rijkarchief in Limburg (RAL), Archief Rekenkamer Roermond (AR), Nr. 603, Fol. 3<sup>v</sup>–13; Archief Hoofdgerecht Roermond (AHR), Nr. 239.

mond vermeldet schließlich nur für die Jahre 1594 und 1613 Verfolgungen<sup>40</sup>. Ein zusätzlicher Beweis hierfür wird durch ein 1605 geführtes Verfahren geliefert. Die Frau des Bürgermeisters Nederhoven wurde in diesem Jahr eine *tovernaersche*, d. h. Zauberin, gescholten. Ihr Beleidiger fügte hinzu, daß er wohl wisse, daß sie zehn Jahre zuvor den gefangenen Zauberinnen Geld gegeben hatte, so daß sie ihren Namen nicht nannten<sup>41</sup>. Es taucht hier eine Spur der von Midelfort für Südwestdeutschland vorgeschlagenen Erklärung für die Abnahme der Verfolgungen auf<sup>42</sup>.

Wohl steht fest, daß eine angeklagte Frau sich verteidigte. Der Schreiner Wynant lud am 13. Mai 1594 – als die Tochter von Merij van Braunsrae noch inhaftiert war! – eine Frau vor das Roermonder Schöffengericht, weil sie suggeriert hatte, daß seine Frau Anne sie bezaubert hatte, indem sie um eine Segnung gebeten hatte. Seiner Forderung nach einem Beweis der Bezauberung oder Revokation wurde aber aus Mangel an genügend Beweisen für die Bezichtigung nicht stattgegeben<sup>43</sup>. Es ist auch möglich, daß der Gerichtshof von Roermond die Prozesse abbremsste. Der soeben vermeldeten Chronik zufolge trat der Schultheiß zusammen mit einem Vertreter des Gerichtshofs auf. Aber die Prozesse wurden vor dem Schöffengericht geführt, und nur im Falle zweier denunzierter Frauen stimmte der Gerichtshof der Fortsetzung des Verfahrens zu. Wahrscheinlich meinte er, daß für die Folterung der anderen nicht genügend Beweise vorhanden waren.

Etwas deutlicher, da besser dokumentiert, ist der Verlauf der Prozesse 1595 und 1596 vor der Schöffenbank der Stadt Geldern<sup>44</sup>. Dort wurden am 9. März 1595 drei Frauen wegen Zauberei – d. h. wegen Bezauberungen und Teufelspakt – verbrannt, nachdem der Henker von Roermond sie der Wasserprobe unterzogen und im Anschluß daran gefoltert hatte. Im Herbst des folgenden Jahres wurden dort elf weitere Frauen wegen Verdachts auf Zauberei gefangengenommen. Acht von ihnen fanden den Tod – eine, nachdem sie sich aus dem Fenster ihres Gefängnisses gestürzt hätte, die anderen, indem sie unter der Folter ein Geständnis abgelegt hatten und verbrannt worden waren. Für die Verfolger verliefen die Prozesse allerdings nicht so einfach wie 1594. Ein Vertreter des Gerichtshofes war zwei Monate mit dem Sammeln der benötigten Information beschäftigt, und der Drost klagte in seiner Rechnung darüber, daß die Mittel, die man für eine peinliche Examination benötigte, nicht benutzt werden durften. Philipp II. hatte nämlich soeben die Wasserprobe verboten<sup>45</sup>. Die drei letzten damals in Geldern inhaftierten

<sup>40</sup> Kroniek der stad Roermond van 1562–1638, Publications de la société historique et archéologique dans le Limbourg 10 (1873), 291, 337.

<sup>41</sup> RAL, AHR, Nr. 456, 10. Juni 1605.

<sup>42</sup> H. C. Erik MIDELFORT, Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684. The social and intellectual foundations, Stanford/California 1972, 195.

<sup>43</sup> RAL, AHR, Nr. 105, Doss. 40.

<sup>44</sup> RAL, AR, Nr. 527, Fol. 13<sup>v</sup>–17<sup>v</sup>, 29–42<sup>v</sup>; Leopold HENRICH, Hexen-Bekenntnisse, in: DERS., Das alte Geldern. Gesammelte Schriften zur Stadtgeschichte, Geldern 1971, 151–157.

<sup>45</sup> Dazu: C. R. HERMANS, Berigtem wegens het vervolgen van personen, verdacht van tooverij in de Meijerij van 's Hertogenbosch, in den jare 1592–1595, in: DERS., Verzameling van kronyken, charters en oorkonden betreffend de stad en Meijerij van 's Hertogenbosch, 's-Hertogenbosch

Frauen konnten darum dieser Untersuchung entgehen. Die Schöffbank wollte auf der Basis von der gegen sie eingebrachten Information nicht zur Folterung übergehen. Der Drost hätte mit diesen Prozessen *sulcke groete ende excessive moyten ende swaricheit gehat, dat hy sulcx om geen gelt sold begeren te doen*<sup>46</sup>. Als eine dieser Frauen, Tryn Houben, einige Jahre später wieder unter dem Verdacht von Zauberei festgenommen wurde, beschloß die Schöffbank wiederum, daß die Information zu mangelhaft sei, um Folterung zu beschließen. Sie wurde zusammen mit einer zweiten Frau freigelassen unter dem Vorbehalt, daß sie sich, wenn nötig, dem Gericht wieder zur Verfügung stelle. In Geldern bewirkte die Abschaffung der Wasserprobe das Ende der Verfolgung. Dieser Befund läßt sich jedoch nicht ohne weiteres verallgemeinern. Es gab auch andere Gründe, warum von einem Todesurteil abgesehen werden konnte, ebenso wie auch ohne Wasserprobe weiterhin Verfolgungen stattfinden konnten.

Am 2. August 1598 erhoben elf Personen aus Oerath bei den Schöffen von Erkelenz Anklage gegen Styn und ihre Tochter Mercken Knocken. Die beiden Frauen – vor allem Styn – sollten schon seit einigen Jahrzehnten den Ruf, Zauberinnen zu sein, gehabt haben. Eine Zeugin erklärte, sie habe vor drei Jahren ein krankes Kind gehabt, woraufhin sie einen Wahrsager in Golkrath konsultiert habe. Jener hatte ihr erzählt, daß die erste Frau, die ihr Haus beträte, die Schuldige sei – und diese Frau war Styn Knocken gewesen. Ein anderer Zeuge behauptete, er habe sie in jener Zeit nackt und mit aufgelöstem Haar in Gesellschaft eines einohrigen Hasen durch den Hafer springen sehen. Ein Schuhmacher aus Rath sagte, daß Styn vor einem Jahr bettelnd an seinen Hof gekommen war. Sie hatte ein Almosen bekommen. Sein Hund war ihr bis an die Pforte gefolgt und war hinkend zurückgekommen. Als Styn drei Wochen später wieder vorbeikam, hatte sie den Hund gestreichelt, dem es daraufhin besser ging. Styn bestritt die Beschuldigungen. Sie sei nur zufällig in das Haus mit dem kranken Kind gekommen, und der Hund sei zwischen die Tür geraten. Ein Bauer, in dessen Haus sie eine Zeitlang gewesen war, hatte nichts an ihr auszusetzen. Andere Zeugen erklärten, daß Styn zwar oft eine *zaubersche* geschimpft wurde, aber daß sie nie etwas erfahren hätten, wodurch ihre Schuld zu beweisen sei. Ihr Verteidiger bemerkte am 5. September, daß die Zeugenerklärungen ihrer Ankläger auf Hörensagen beruhten und daß die durch den Wahrsager erhaltene Information völlig untauglich sei. Er forderte die Freilassung und 200 Gulden Schadensersatz. In der Folge wurde die Sache verlangsamt, da die Ankläger und ein Zeuge *à décharge* einander mit Prozessen wegen jeweiligen Meineids und Beleidigung zusetzten. Aber Anfang Oktober beschlossen die Schöffen schließlich, daß Styn und Mercken gefoltert werden

1848, 706–708. Vgl. Jos MONBALLYU, De procesvoering in heksenprocessen, toegelicht aan de hand van het geding tegen Cathelyne van den Bulcke te Lier in 1589, in: *Heksen in de Zuidelijke Nederlanden (16de–17de eeuw)*, hrsg. von Erik AERTS und Mautits WYNANTS, Brüssel 1989, 32.

<sup>46</sup> Deutsch: *so große und unermessliche Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten gehabt hatte, daß er so etwas um keinen Preis tun würde.*

durften. Es brachte nichts ein. Die Frauen bestritten weiterhin, und der Henker meinte, daß ihm nichts anderes übrig bleibe, als ihnen die Köpfe abzuschlagen. Die Ankläger beantragten daraufhin die Anwendung anderer gebräuchlicher Mittel, aber die Schöffen hatten genug. Sie forderten die Bezahlung der Prozeßkosten und eine Buße wegen falscher Anklage. Nun kamen die Ankläger mit neuen Hinweisen und forderten die Verbannung. Nach zwei Monaten beschlossen die Schöffen, daß sie kein Urteil fällen könnten und daß das Roermonder Schöffengericht den Fall auflösen solle. Sie verschickten die Akten jedoch erst im August 1605. Die Roermonder Schöffen schließlich verurteilten im Februar 1608 die Frauen zur Verbannung<sup>47</sup>.

Es ist deutlich, daß ein kleines Schöffengericht den Problemen, die ein Zauberei-Prozeß mit sich brachte, nicht gewachsen war. Man verwies den Fall jedoch nicht an den Gerichtshof, sondern an das Schöffengericht in Roermond, das als Hauptgericht des Oberquartiers fungierte. Die juristische Situation war hier durch Einsetzung des Gerichtshofs in Roermond recht kompliziert geworden, und es liegt auf der Hand, daß sich zwischen beiden Organen ein Kompetenzstreit entwickelte. Dieser Kompetenzstreit bildete vermutlich den Hintergrund der Roermonder Prozesse 1594 und meines Erachtens hängt die Reihe von Prozessen, die 1613 und 1614 in Roermond geführt wurden, unmittelbar damit zusammen.

Am Ende des 16. Jahrhunderts waren die Zaubereiprozesse im Oberquartier aus den genannten Gründen zum Stillstand gekommen. Die Welle war vorbei. Soweit bekannt, wurde nur noch ein einziger Prozeß wegen Injurien geführt. Gegen 1609 wurde das anders.

Philipp II. hatte 1592 einen Erlaß herausgegeben, in dem er auf die rigorose Verfolgung von Zauberei drängte. Dieser Erlaß ist schwerlich als der entscheidende Ansporn für die Verfolgungen im Jahr 1594 zu betrachten, denn Verfolgungen kamen immerhin auch in Gebieten vor, die nicht unter die spanische Herrschaft fielen, wie zum Beispiel die Geldernschen Niederquartiere<sup>48</sup>. Man kann damit höchstens die Unterschiede in der Prozeßführung – vor allem was den Gebrauch von Denunzierungen betrifft – erklären. 1606 schickten Philipps Nachfolger, die Erzherzöge Albert und Isabella, eine Übersetzung des Erlasses mit der Instruktion, sich dementsprechend zu verhalten, ihn aber nicht zu veröffentlichen, über den Gerichtshof an die Roermonder Schöffenbank. Dieser Erlaß, so scheint es, hatte zwar keinen unmittelbaren Effekt, aber er wird sicherlich zu neuen Verfolgungen beigetragen haben.

So verhaftete der Drost von Montfort im August 1609 Truije Bruijns aus Echt, weil sie wegen Zauberei bekannt war. Auf Veranlassung der Schöffen von Echt

<sup>47</sup> RAL, AHR, Nr. 487, Doss. 3215; Jos. GASPERS, Hexenglaube und Hexenwahn in Erkelenz, Erkelenz 1921; AR, Nr. 557, Fol. 26'. Vgl. Gerard VENNERS, Die Roermonder Haupturteile für das Erkelenzer Stadtgericht, in: Studien zur Geschichte der Stadt Erkelenz vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit, Köln 1976, 179–180.

<sup>48</sup> Vgl. Robert MUCHEMBLED, Sorcières du Cambrésis. L'acculturation du monde rural aux XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles, in: Marie-Sylvie DUPONT-BOUCHAT/Willem FRIJHOFF/Robert MUCHEMBLED, Prophètes et sorciers dans le Pays-Bas XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle, Paris 1978, 165.

wurde sie dreimal gefoltert und am 7. November nach Erwürgung verbrannt. Truije denunzierte drei andere Personen: eine gewisse Liske, ihren Sohn Vaes und Idtken Lenssen. Liske wollte nach der Folterung nicht gestehen und wurde tot im Gefängnis vorgefunden. Ihr Sohn bekannte nach dreimaliger Peinigung, ein Werwolf zu sein. Er wurde am 13. Januar 1610 verbrannt. Bei Idtken Lenssen wurde sogar die Wasserprobe angewendet. Sie warf sich daraufhin aus dem Turm von Montfort, in dem sie inhaftiert worden war, brach sich ein Bein und widerrief das ihr unter der Folter entlockte Geständnis (der Drost hatte übrigens Schwierigkeiten, die Geständnisse zu bekommen und hatte speziell deshalb einen Trank bei einem Doktor in Luik holen lassen). Idtken wurde verbannt. Sie kehrte jedoch zwei Wochen später zurück, wurde wiederum unter Arrest genommen, auf Befehl des Gerichtshofs nochmals gefoltert und schließlich am 6. Oktober 1610 verbrannt. Die Schöffen von Montfort schlugen in diesem Fall also nicht den üblichen Weg ein, sondern konsultierten den Gerichtshof, der eine Abordnung schickte, die bei der Examinierung anwesend sein sollte<sup>49</sup>. So geschah es laut den Rechnungen des Gerichtshofs vom September und Oktober 1614, als Henrick van Wanlo und Mariken Smeets in Montfort wegen Zauberei festsaßen. Sie wurden verbrannt. Leisken Kuipers war dort im November desselben Jahres immer noch inhaftiert. Sie war dreimal gefoltert worden und hatte nichts gestanden, was sich nicht für eine ehrbare Frau schickte. Ihr Mann und ihr Bruder drängten den Gerichtshof um ihre Freilassung. Unter dem Vorbehalt, daß sie die Unkosten vergüte und sich wenn nötig wieder zur Verfügung stelle, stimmte der Gerichtshof zu<sup>50</sup>.

Der Kompetenzstreit zwischen dem Roermonder Schöffengericht in seiner Qualität als Hauptgericht und dem Gerichtshof war am 16. September 1613 zugunsten des letzteren entschieden worden. Jedenfalls bekam der Gerichtshof die Befugnis der Revision in Zivilverfahren. »Die Roermonder Schöffenbank mußte darum den Gerichtshof von Geldern definitiv als eine höhere Instanz anerkennen«, schreibt Venner. »Mit der Einführung der Revision am Gerichtshof verlor die Schöffenbank ihre zentrale Stellung in der juristischen Organisation des Oberquartiers«. Er fügte hinzu: »Die Regelung der höheren Berufung im Oberquartier hatte jedoch nichts mit Straffällen, die ausschließlich von Schöffengerichten behandelt wurden, zu tun«<sup>51</sup>. Hier drückte der Schuh. Zauberei fiel nämlich als *crimen laesae majestatis* doch unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs<sup>52</sup>.

Es scheint, daß die Roermonder Schöffenbank ihre Zuständigkeit in Straffällen 1613 besonders betonen wollte. Eine Woche, nachdem die Revisionsregelung in Kraft getreten war, begann man, Zaubерinnen zu verhaften und zu foltern. Dies führte zu einem für niederländische Verhältnisse enormen Massenprozeß unge-

<sup>49</sup> RAL, AR, Nr. 646A, Fol. 16–30<sup>v</sup>.

<sup>50</sup> RAL, AR, Nr. 177, Fol. 68; Archief Hof (nicht inventarisiert), November 1614.

<sup>51</sup> G. H. A. VENNERS, Inventaris van het archief van het Hoofdgerecht Roermond 1459–1796, Maastricht 1987, 71.

<sup>52</sup> VENNERS (wie Anm. 51), 27. Vgl. Ingrid M. H. EVERS, Een maastrichts heksenproces in 1612, bronnenuitgave met commentaar, Publications de la société historique et archéologique dans le Limbourg 120 (1984), 204.

kannten Ausmaßes, der bis Februar 1614 andauerte und in deren Folge ca. 30 Personen in Roermond auf dem Scheiterhaufen endeten. Durch Denunzierungen – vor allem von dem im November 1613 verhafteten Wahrsager Hans Lodewijks – dehnten sich die Prozesse auf die benachbarten Schöffengerichte in Swalmen, Stralen und Wassenberg aus. Sogar in der am gegenüberliegenden Ufer der Maas gelegenen und nicht zum Oberquartier gehörenden Grafschaft Horn spielten in den 1622 dort geführten Prozessen noch Roermonder Denunzierungen eine Rolle. Der exakte Verlauf dieser Reihe von Prozessen ist noch nicht beschrieben worden<sup>53</sup>. Die Prozeßakten sind ebenso wie die diesbezüglichen Roermonder Stadtrechnungen verlorengegangen. Anhand der vielen bewahrt gebliebenen Fragmente, darunter ein Pamphlet, ist jedoch eine Rekonstruktion möglich, die weiter gehen kann als das, was in früheren Beschreibungen dieser Prozesse zu lesen ist. Ich werde mich an dieser Stelle jedoch nur auf den Ausgang beschränken.

Zwei Elemente scheinen für den Umfang der Roermonder Prozeßreihe von entscheidender Bedeutung gewesen zu sein: Die Härte der Folterung und die Tatsache, daß die von den Gefolterten geäußerten Denunzierungen als ausreichende Indizien galten, um neue Verdächtige der Folter zu unterziehen. Dies wird u. a. deutlich in einem Dossier über den vermutlich letzten Prozeß in der Reihe. Aleidt Ruyters, die Frau von Peter Leymkuyt, fand am 23. Dezember 1613 den Tod in den Flammen. Drei Tage zuvor hatte sie Tryn van Vierssen als ihre Mittäterin genannt, und dieses Geständnis wiederholte sie einen Tag vor ihrem Tod. Tryns Vater und Brüder – zwei von ihnen waren Pastoren – richteten Anfang 1614 Briefe an den Gerichtshof, in denen sie gegen diesen Gang der Dinge protestierten und einen Prozeß forderten, so daß sie sich gegen die *falssche ende duyvelsche leugen*, d. h. die hinterlistige und teuflische Lüge, verteidigen konnten (sie werden einen Purgationsversuch nicht opportun gefunden haben). Hierauf reagierte die Schöffenbank mit der Festnahme von zwei Frauen; darunter war Tryns Nachbarin. Van Vierssen meldete dies dem Gerichtshof und wußte zu bewerkstelligen, daß die Untersuchung seiner Tochter (mit und ohne Folter) verboten wurde. Als letztes Stück im Dossier ist eine Antwort des Hauptgerichts vom Mai 1614 aufgenommen, worin die Schöffen ihre Verwunderung über diesen Befehl äußern. Immerhin war Tryn auch noch durch eine zweite Frau denunziert worden! Der Ausgang dieses Falls ist in den Rechnungen des Gerichtshofs vermeldet. Tryn van Vierssen, auch Catharina van Eyck genannt, war vom 29. April bis zum 19. Juli 1614 in Haft, wurde zweimal gefoltert und am letzten Tag verbrannt<sup>54</sup>. Der Gerichtshof, so kann man schließen, hatte die Verfolgung vom Schöffengericht übernommen, setzte diese aber nicht durch.

Daß den Schöffen auf die Finger geklopft worden war und sie sich dem Gerichtshof ergaben, wird auch aus einem Ersuchen des Schultheißen vom Oktober 1615 deutlich. Schon zu Beginn der Verfolgung hatte er die Tochter einer der

<sup>53</sup> Vgl. Lène DRESEN-COENDERS, De grote ›heksenbrand‹ van Roermond (1613), in: GIJSWIJTHOFSTRA/FRIJHOFF (wie Anm. 16), 161–172.

<sup>54</sup> RAL, AHR, Nr. 243; AE, Nr. 176, Fol. 46<sup>v</sup>–47<sup>v</sup>; Nr. 182, Fol. 35.



Zauberinnen in Verwahrung nehmen lassen. Und obwohl verschiedene Verurteilte ihren Namen genannt hatten, hatten die Schöffen bisher von einem Urteil abgesehen, was ihm hohe Kosten verursachte. Am Rande dieses Ersuchens steht notiert, daß die Schöffen unter Eid erklären mußten, daß sie *de zake nyet wijs en zijn* – d. h. daß sie für die Sache nicht zuständig seien –, daß sie nicht zu einem Urteilspruch in der Lage wären und darum ihr Unvermögen und ihre Unterlegenheit gegenüber dem Gerichtshof anerkennen würden<sup>55</sup>. Der Ausgang der Roermonder Prozeßreihe ist also direkt mit ihrem Beginn verbunden. Es war ein außer Kontrolle geratener Kompetenzstreit, ausgefochten über den Leichen der als Zauberinnen verurteilten Frauen. Im Zentrum stand dabei die Frage, wer bei Zaubereifällen urteilen durfte. Das Delikt an sich stand nicht zur Diskussion, sondern höchstens das vom Schöffengericht angewendete Verfahren. Der Gerichtshof sah auch nach 1614 nicht von einer Verfolgung ab. Er drängte darauf zum Beispiel in jenem Jahr noch bei den Schöffen von Venlo, beschränkte sich aber auf einzelne Frauen. Die Rechnung von 1617 vermeldet die Einmischung des Gerichtshofs bei der Folter der wegen Zauberei gefangenengenommenen Anneken Muytgens in Wegberch und die Rechnung des folgenden Jahres einen Rapport über die ebenso der Zauberei bezichtigten Griet Lensels<sup>56</sup>. Die Folgen der unsorgfältigen Prozeßführung waren allzu deutlich geworden. Als der Drost von Geldern sich 1628 wegen einer in seinem Amtsgebiet der Zauberei angeklagten Frau an den Statthalter wandte, bekam er die Antwort, daß er die Schöffen gut unterrichten müsse, *und ihnen zu Gemüte führe, was für ein Handel hier daraus entstehen könne, wie man das zu Roermond und anderwärts und kürzlich noch in der Grafschaft Berg gesehen habe; er möge darauf sehen, daß man nicht leicht mit der Tortur fortfahre; denn wenn die Person unschuldig gepeinigt werde, dann werde sie aus Schmerzen alles sagen, was man von ihr begehre*<sup>57</sup>.

»Von Seiten Roermonds«, schreibt Venner, »hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Position des Appellationsgerichts zurückzuerlangen. Nachdem fast das ganze Oberquartier 1632 durch Staatstruppen im Rahmen des Maasfeldzuges von Frederik Hendrik erobert worden war, wurde das Oberquartier wieder mit den Niederquartieren vereinigt. Weil der Gerichtshof von Geldern in das nicht eroberte Geldern ausgewichen war, trachtete eine Roermonder Abordnung im September 1632 den Prinzen von Oranje und die *Staten-General* dazu zu bringen, fortan alle Schöffenbanken an das Hauptgericht zu Roermond appellieren zu lassen. Das Hauptgericht sollte vorläufig auch *saecken van gewalt, spolie ende turbatie* und andere Fälle, von denen der Gerichtshof Kenntnis genommen hatte, behandeln. Die Abordnung bekam zur Antwort, sie müsse sich an den Gerichtshof von Geldern und Zutphen zu Arnhem wenden. Da jedoch der Gerichtshof zu Arnhem in den Jahren 1632–1637 die Aufgaben des Gerichtshofs von Roermond im besetz-

<sup>55</sup> RAL, Archief Hof, 5. Oktober 1615.

<sup>56</sup> RAL, AR, Nr. 176, Fol. 62–64; Nr. 177, Fol. 69–70, 77–78; Nr. 178, Fol. 27.

<sup>57</sup> HENRICHS (wie Anm. 44), 78.

ten Teil des Oberquartiers übernommen hatte, wird das Ersuchen der Stadt Roermond wohl nicht weiter verfolgt worden sein<sup>58</sup>.

Nachdem das Oberquartier wieder zurückerobert worden war, begann das Schöffengericht beinahe sofort wieder mit der Verfolgung von Zauberei. Im Sommer 1638 kam dem Roermonder Schultheiß zu Ohren, daß ein gewisser Junge, Hendrick Peeters, in der Lage war, Kaninchen und Mäuse *endere andere saekken tegens natuere*<sup>59</sup> zu machen. Die Schöffen befahlen seine Verhaftung, aber der Junge war inzwischen auf einen Bauernhof im Amt Montfort geflüchtet. Der Drost ließ ihn dort gefangennehmen, und der Schultheiß ging daraufhin dorthin, um sich nach Mittätern zu erkundigen. Aus diesem Anlaß wurden vier Frauen und ein Mann verhaftet, gefoltert und zum Scheiterhaufen verurteilt. Der Gerichtshof scheint sich kaum um diese Dingen gekümmert zu haben. In der Rechnung des Schultheißen steht nur vermeldet, daß der Gerichtshof bestimmt hatte, daß das Konfiszieren von Gütern in Zaubereifällen fortan verboten war und daß den Verurteilten lediglich die Unkosten in Rechnung gestellt werden durften. Das war Grund genug, den Verfolgungen Einhalt zu gebieten. Die Güter der Verurteilten brachten zu wenig ein und die durch den Krieg geschrumpfte Bevölkerung konnte, so schrieb der Schultheiß an den Schatzmeister des Königs, die Kosten nicht mehr tragen. Noch einmal, nämlich am 1. September 1642, inhaftierte der Roermonder Drost eine Frau wegen Zauberei. Er mußte sie 24 Tage später auf Befehl des Schöffengerichts wieder freilassen, weil er keine Beweise zur Rechtfertigung ihrer Gefangenschaft liefern konnte<sup>60</sup>.

## V.

In den Jahren um 1595 lassen sich in den Niederquartieren bei der Abhandlung von Zaubereisachen noch Unterschiede zwischen dem Gerichtshof und den städtischen Schöffengerichten feststellen. Diese Unterschiede sind vor allem auf die Haltung gegenüber der Wasserprobe und der daraus folgenden Anwendung oder Ablehnung dieses Tests zurückzuführen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts kam es jedoch zu einer Konvergenz der Verfahren. Ab diesem Zeitpunkt begannen auch die Städte, die Vorsicht des Gerichtshofes bei der Feststellung der Beweislast zu teilen. Derselbe Prozeß setzte sich in den 1690er Jahren im Oberquartier durch. Die Verfolgungen in den Städten Roermond und Geldern nahmen ein Ende, nachdem von höherer Stelle die Wasserprobe abgeschafft worden war und es für die Verfolger immer schwieriger wurde, die für die Folter notwendigen Indizien zu erhalten. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts – und vor allem im zweiten Jahrzehnt,

<sup>58</sup> VANNER (wie Anm. 51), 72.

<sup>59</sup> Deutsch: *und andere widernatürliche Dinge*.

<sup>60</sup> Algemeen Rijksarchief Brussel, AR, Nr. 13472, Fol. 15–18, 29<sup>v</sup>–31<sup>v</sup>, 33, 38, 43, 45, 57<sup>v</sup>–58; C. PIOT, *Condamnation et exécution de sorciers*, *Messenger des sciences historiques de Belgique* (1841), 505–507.

als die Anzahl der Beschuldigungen wieder zunahm – begannen die Verfolgungspraktiken in den Niederquartieren und dem Oberquartier zu divergieren. Spätere Schmachprozesse beweisen für beide Gebiete, daß Zauberei nicht mit dem letzten Verfahren verschwunden war<sup>61</sup>. Das Ende der Verfolgungen implizierte also keineswegs das Ende der Bezauberungen. Die These, daß die sozialen Spannungen auf dem lokalen Niveau, die die Verfolgungen mitbegründeten, abnahmen und darum nicht mehr zu Verfolgungen führen konnten, muß nuanciert werden. Lokale Ereignisse konnten auf jeden Fall auch noch lange nach dem Ende der Verfolgungen Zaubereibeschildigungen mit sich bringen<sup>62</sup>. Die ausschlaggebende Ursache für die Beendigung muß darum bei den Verfolgern gesucht werden. Es ist deutlich, daß die Verfolgungen aufhörten, weil die Verfolger davon aus juristisch-technischen Gründen absahen und nicht weil sie die dämonologische Interpretation von Zauberei verworfen hatten<sup>63</sup>. Die Prozesse aus den Niederquartieren demonstrieren dies zwar deutlicher als die aus dem Oberquartier (wo viel Archivmaterial verloren ging und die bewahrt gebliebenen Archivalien über drei Länder verstreut sind). Aber auch dort sind dieselben Gründe für die Beendigung der Verfolgungen anzugeben. Abgesehen von finanziellen Ursachen – diese Art von Verfolgungen waren nun einmal recht teuer – schien der Hauptgrund immer wieder Beweismangel zu sein. Letztendlich konnten die Verfolger nur ungenügende Indizien liefern, so daß ein Gericht nicht die Folter beschließen konnte, oder gefangene Frauen wußten die Folter durchzustehen und enthielten dadurch dem Gericht das für ein Todesurteil als notwendig angesehene Geständnis vor. Immerhin war es ja bei Bezauberungen unmöglich, jemanden auf frischer Tat zu ertappen! Die Verfahren bestimmten den Ausgang eines Prozesses und durch die Verschärfung der Regeln, wie zum Beispiel die Erklärung der Wasserprobe als ungesetzlich und der Denunzierungen als ungenügend, nahmen die Chancen für ein Todesurteil sehr stark ab. Wenn Zaubereibeschildigungen nicht von der Justiz übernommen wurden, wie es bei den *voetzet*-Verfahren manchmal und bei Schmachprozessen immer der Fall war, war ein juristischer Beweis sogar völlig ausgeschlossen.

Die Unterschiede zwischen dem Geldernschen Oberquartier und den Niederquartieren in der Verfolgung von Zauberinnen sind auf Unterschiede in der juristischen Organisation und auf die von höherem Ort ausgegebenen Direktiven zurückzuführen. Der Gerichtshof in Arnhem war in der Lage, mit seiner Meinung über die zu befolgenden Verfahrensregeln in den Niederquartieren ausschlaggebend zu sein; dem Gerichtshof zu Roermond gelang es erst nach langem Streit mit dem am selben Ort gefestigten Hauptgericht eine derartige Position zu erlangen. Beide Gerichtshöfe legten bei Zaubereiverfolgungen mehr Vorsicht an den Tag als die

<sup>61</sup> Zum Beispiel: RAL, Archief schepenbank Swalmen, Nr. 60; GA Nijmegen, RA, Nr. 271; RAG, Archief schoutambt Lochem, Nr. 16. Vgl. Anm. 34.

<sup>62</sup> Vgl. Willem DE BLÉCOURT, Heksengeloof: toverij en religie in Nederland tussen 1890 en 1940, *Sociologische Gids* 36 (1989), 245–266.

<sup>63</sup> Vgl. Wolfgang BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1987, 224–331.

städtischen Schöffengerichte, denen es im allgemeinen an rechtswissenschaftlicher Schulung mangelte. Aber während der Arnhemer Gerichtshof die Verfolgungen relativ früh hinter sich lassen konnte (und dabei in der holländischen Praxis eine Stütze gefunden haben wird)<sup>64</sup>, wurde der Gerichtshof von Roermond durch Verordnungen des Landesherrn (den es in der Republik nicht gab) dazu angestiftet, die Verfolgungen fortzusetzen. Der zeitliche Unterschied zwischen beiden Instanzen war letztendlich also eine politische Differenz.

(Aus dem Niederländischen übersetzt von Birgit Meyer)

<sup>64</sup> Vgl. dazu in diesem Band: Hans DE WAARDT, Rechtssicherheit nach dem Zusammenbruch der zentralen Gewalt. Rechtspflege, Obrigkeit, Toleranz und wirtschaftliche Verhältnisse in Holland.